



INSTITUTIONELLES SCHUTZ- UND GEWALT KONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Inhaltsverzeichnis

Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland	3
Rechtliche Grundlagen	3
UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut	3
§ 45 SGB VIII	4
Formen der Gewalt.....	5
Christliches Menschenbild	6
Kultur der Achtsamkeit.....	6
Rechte von Kindern	6
Das Prinzip der Partizipation	7
Die Risikoanalyse	7
Personalauswahl und Personalentwicklung.....	8
Aus- und Fortbildung	9
Kultur der Achtsamkeit.....	10
Verhaltenskodex zum Schutz vor sexuellem Missbrauch im Kinderhaus St. Josef	10
Doktorspiele und Aufklärung	12
Beratungs- und Beschwerdewege.....	12
Ombudsstellen	13
Intervention und nachhaltige Aufarbeitung.....	13
Qualitätsmanagement.....	14
Literaturverzeichnis	15

Anm.: Dieses Schutzkonzept ist das Schutzkonzept des Katholischen Kinderhauses St. Josef. Es wurde von der „Kordinierungsstelle zur Prävention von Gewalt und bei Fällen von Gewaltanwendung“ des Erzbistum Bamberg noch nicht genehmigt.

Liebe Leserin, lieber Leser!

In unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in unserem Schutzkonzept darauf eingehen, welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir dagegen wirken um Gewaltpotenzial zu verringern.

Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent) (Bundeskriminalamt, 2020)

Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig.

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

- 4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

§ 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. Hier wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt u. a. in Absatz 2:

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. (§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unsere Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können. Wir unterscheiden:

1. körperliche Gewalt
2. seelische Gewalt
3. sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen, darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unsere Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewalt Formen durch Kita Personal eingehen (Maywald, 2019). Um im Sinne der Prävention (Vorbeugung) auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbeziehen, gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. Umso deutlich zu machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in Pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- Mangelnden gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe und Distanz Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuelle übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch (Maywald, 2019)

Jeder dieser Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

Unser Schutz- und Gewaltkonzept stützt sich auf folgende Säulen:

Christliches Menschenbild

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild, die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Während der gesamten Kinderhauszeit achten wir im Alltag darauf, den Kindern wertschätzend zu begegnen, uns auf Augenhöhe zu unterhalten und orientiert an den benötigten Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen zuzugehen.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und ihre individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Kultur der Achtsamkeit

Das verstehen wir darunter:

- eine Haltung von respektvollem Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Menschen
- ein Teil des Institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt in allen Einrichtungen der katholischen Kirche im Erzbistum Bamberg
- eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen
- Grundlage für die Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt und Voraussetzung für Intervention gegen Missbrauch, um Aufarbeitung von Missbrauch zu ermöglichen

Was daraus entsteht: Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine Kultur der Achtsamkeit verwurzelt als Qualitätsmerkmal der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Bamberg.

Rechte von Kindern

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlergehen und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“. Es ist sinnvoll, dass sich Menschen in einer Einrichtung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen, Befürchtungen und Bedenken offen thematisieren. Es muss überlegt werden, welche Bedingungen es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung ermöglichen, die Rechte von Kindern konsequent zu berücksichtigen: Darauf können die weiteren Bausteine des Schutzkonzeptes aufbauen, wie z.B. der Baustein Beratungs- und Beschwerdewege.

Das Prinzip der Partizipation

Partizipation in der Kita bedeutet, dass Kinder mit-überlegen, mitdiskutieren, mit-entscheiden und auch die Konsequenzen mit-tragen. Das bedeutet die aktive Teilhabe der Kinder an verschiedenen Entscheidungen.

Kinder haben ein Recht darauf, sich zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, ihnen etwas weggenommen wird oder sie geärgert werden. Sie dürfen Konsequenzen infrage stellen und protestieren, wenn Absprachen nicht eingehalten werden. Sie dürfen ihre Meinung zum Ausdruck bringen, Grenzen setzen und sich für die Erfüllung ihrer Bedürfnisse einsetzen. Wir als Bezugspersonen verhelfen ihnen dazu altersgerecht und ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu agieren.

Wir ermutigen die Kinder dazu, sich an der Gestaltung unseres Tagesablaufs zu beteiligen und ihre Wünsche einzubringen, sowie eigene Projekte zu planen und zu organisieren.

Ebenso begleiten wir die Kinder dabei, selbst tätig zu werden, indem sie anderen Grenzen aufzeigen, ihnen mitteilen, was gerade missfällt oder gewünscht wird.

Damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ Realität werden kann, ist es nötig, dass bei Entwicklungen und Entscheidungen möglichst alle Beteiligten einbezogen werden, sich einbringen und mitgestalten können.

Verschiedene Aktionen zum Thema Partizipation, welche wir regelmäßig anbieten:

- Kinder werden an verschiedenen Entscheidungen im Alltag beteiligt, z.B. wann willst du frühstücken, was und mit wem möchtest du spielen, was magst du grad lieber tun?
- regelmäßige Kinderkonferenzen in Kleingruppen
- regelmäßige Herausgabe von Kinderumfragen
- zu verschiedenen Themen wird zuvor die Meinung der Kinder erfragt Aus dem Recht einer Partizipation entstehen auch Pflichten:
- Regeln, die von Kindern mitentschieden wurden, sind von den Kindern selbst einzuhalten. Heute wird immer häufiger über Angebote der Partizipation nachgedacht, um die Kinder direkt zu fragen, was sie wollen.
- Partizipation setzt voraus, den Kindern und ihren Wünschen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ stärkt das Selbstvertrauen jedes Kindes. Sie lernen, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.

Die Risikoanalyse

Das Kinderhaus-Team hat sich gemeinsam intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Risiken in pädagogischer, organisatorischer, personeller und räumlicher Hinsicht in unserer Einrichtung zu finden sind oder auftreten könnten. Dabei konnten ein paar Punkte festgestellt werden, die Potential für einen möglichen Übergriff bzw. Missbrauch bieten könnten. Zum Beispiel: Kindertoiletten sind nicht absperrenbar, Wickelraum ist nicht einsehbar somit könnte eine Person sich ungestört an einem Kind vergreifen. ein Teil des Gartens ist leicht von außen zugänglich.

Die kritischen Punkte wurden hinterfragt und neu überdacht. Dabei wurde unsere Achtsamkeit für Gefahren und Risiken geschärft. Wir haben daraus Handlungsstrategien und Regeln abgeleitet, die der Prävention dienen und in diesem Schutz- bzw. Gewaltkonzept Beachtung finden. Während einer Potentialanalyse haben wir uns Gedanken gemacht, wie man gewisse Gefahrenquellen abschaffen kann. Eine Voraussetzung dafür ist, dass jedes Personal, welches bei uns in der Einrichtung arbeitet, darauf geschult und gleichzeitig sensibilisiert wird, solche Gefahrenquellen wahrzunehmen, zu erkennen und wenn nötig zu handeln. Wir achten sehr gewissenhaft darauf, wer sich in und wo in der Einrichtung aufhält.

Kinder und Eltern wurden und werden in diesen nachhaltigen Prozess eingebunden. Wir legen Wert auf klare und konstruktive Kommunikation und Auseinandersetzung mit den Fragen von Prävention und Schutz.

Ein wichtiger Punkt in der Erziehung unserer Schutzbefohlenen liegt darin, dass wir großen Wert darauf legen, dass sie ihre Grenzen erkennen und diese auch äußern dürfen. Wichtig ist dann natürlich auch, dass diese Grenzen wahrgenommen und akzeptiert werden. Nur so lernen Kinder ihre eigene Meinung zu äußern und somit ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein zu stärken.

So lernen Sie in bedrängenden Situationen bzw. Gewaltsituationen ihr Empfinden auszusprechen und sich zu wahren.

In Anlehnung an unser christliches Menschenbild und die Kinderrechte haben wir unser pädagogisches Handeln und unsere innere Haltung in Bezug auf eine altersgerechte, entwicklungsangemessene Partizipation der Kinder reflektiert.

Unsere Haltung ist klar: Ausgrenzung, Diskriminierung und Grenzverletzungen greifen wir zwingend pädagogisch auf und kommunizieren sie mit allen Beteiligten (Kinder, Eltern, Kollegen). Wir verstehen uns als Anwälte der Kinder und helfen bei einer nachhaltigen Aufarbeitung. Hierzu gehört auch bei Bedarf eine schriftliche Dokumentation.

Da die Kinder oftmals (noch) nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse konkret sprachlich zum Ausdruck zu bringen, haben wir ein Auge auf ihre emotionalen Regungen und wissen um die damit indirekt zum Ausdruck gebrachten Frustrationen und Bedürfnisse.

Wir nehmen die Kinder ernst, schenken ihnen Aufmerksamkeit und greifen ihre Signale sprachlich auf, um ihnen dabei zu helfen, sich mit ihren Gefühlen auseinanderzusetzen und ihre Kompetenz zu stärken, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen, z. B. im vermittelnden Konfliktgespräch, in aktivem Zuhören, ICH-Botschaften und durch sprachliches „Spiegeln“ („ich sehe, du bist jetzt traurig, weil ...“, „du wünschst dir jetzt, dass ...“ usw.).

Wir ermutigen die Kinder dazu, mit Begleitung selbst tätig zu werden, indem sie anderen Grenzen aufzeigen, ihnen mitteilen, was gerade missfällt oder gewünscht wird.

Wir selbst pflegen im Alltag als Vorbild eine konstruktive, gewaltfreie Kommunikation, die ermutigt und wertschätzt.

Die Mitarbeiter handhaben dies im Sinne der Kultur der Achtsamkeit gleichermaßen untereinander. Sie reflektieren ihre Kommunikation, kritisieren einander konstruktiv und beraten kollegial.

Personalauswahl und Personalentwicklung

Hauptamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Um zu gewährleisten, dass hier keine Fehler geschehen, werden folgende Maßnahmen angewandt/umgesetzt:

- Die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt hinsichtlich

- des Lebenslaufs
- der Stellenwechsel
- fehlender Zeugnisse und
- Lücken/Zeiten ohne Beschäftigungsnachweis
- sehr kritisch.

Kommt es zum Vorstellungsgespräch, werden diese Punkte offen angesprochen.

- Personen, die in den Kindertagesstätten mitarbeiten möchten, werden über das in der KiTa vorhandene Schutzkonzept sowie den Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Vorstellungsgespräch informiert. Hierbei soll die grundlegende Einstellung des/der Bewerber/in zu Präventionsanliegen und -maßnahmen in Erfahrung gebracht werden.
- Personen, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, dürfen in den Kindertagesstätten nicht mitarbeiten (§72a SGB VIII). Bei Einstellung und in

regelmäßigen Abständen wird daher ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert (§ 30(5) und §30a(1) Bundeszentralregistergesetz).

- Die Probezeit dient zur Einschätzung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung. Auffälligkeiten werden zeitnah angesprochen.
- Bei Mitarbeitenden kann gem.§3(9) ABD eine Selbstauskunft verlangt werden. Hierin bestätigt der/die Mitarbeitende persönlich, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab und dass er/sie die KiTa-Leitung sofort darüber informiert, falls gegen sie/ihn wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ermittelt wird.
- Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Die Leitung hat daher die Aufgabe, die Mitarbeitenden in einem Kritikgespräch frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam zu machen.
- In den jährlichen Mitarbeitergesprächen kann die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzepts thematisiert werden.
- Bei Konflikten und Kritik innerhalb des Teams legen wir sehr viel Wert darauf, dass die Probleme sofort angesprochen und geklärt werden.

Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße.

Im Sinne von Nachhaltigkeit braucht es wiederkehrende Fortbildungen zu Präventionsthemen.

Alle Mitarbeitenden in den KiTas haben daher eine Grundlagenschulung mit folgenden Inhalten zu absolvieren:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter/innen-Strategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotenziale im eigenen Arbeitsumfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsumfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und -grundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex.

Alle fünf Jahre sollen die Mitarbeitenden an Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen. Dass jeder Mitarbeiter regelmäßig an den Auffrischungsschulungen teilnimmt, behält die Leitung bzw. der Träger im Auge. Auch jede/r neu eingestellte/r Mitarbeiter/in müssen zeitnah an dieser Präventionsschulung teilnehmen.

Kultur der Achtsamkeit

Das verstehen wir darunter:

- eine Haltung von respektvollem Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Menschen
- ein Teil des Institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt in allen Einrichtungen der katholischen Kirche im Erzbistum Bamberg
- eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen
- Grundlage für die Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt und Voraussetzung für Intervention gegen Missbrauch, um die Aufarbeitung von Missbrauch zu ermöglichen

Was daraus entsteht: Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine Kultur der Achtsamkeit verwurzelt als Qualitätsmerkmal der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Bamberg.

Verhaltenskodex zum Schutz vor sexuellem Missbrauch im Kinderhaus St. Josef

Die hier genannten Punkte entstanden in Anlehnung an den vom Erzbistum Bamberg entworfenen Verhaltenskodex und wurden vom Team für das Kinderhaus angepasst. Dieser Verhaltenskodex ist verbindliche Richtschnur für alle Mitarbeiter, Praktikanten und ehrenamtlich tätige Personen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und dabei keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, muss dies pädagogisch begründet sein.

Dies muss im Kleinteam (bei Bedarf auch im Großteam) transparent gemacht und besprochen werden. Das Team einigt sich dann auf das weitere Vorgehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als Erzieherin/Erzieher gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren.
- Ich beachte und respektiere die Grenzschnale des Kindes (ich ziehe ein Kind nicht einfach so auf den Schoß, wenn es sich sträubt. Ein Kind lässt sich nur von Bezugsperson wickeln, wir respektieren es).
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoß, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß Nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt notwendig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses selbst nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Je nach Situation bin ich allein mit dem Kind, oder ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen sowie bei Plantsch- und Schwimmsituationen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Darüber werden die Eltern am Info-Elternabend informiert.
- Ich informiere eine Kollegin/einen Kollegen, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder der Kleinkindgruppe werden nur von einer Bezugsperson (festgelegt, wer das macht) gewickelt.
- Das Wickeln übernimmt in unserer Einrichtung nur ein/e festangestellte/r Mitarbeiter/in, der/die genau eingewiesen wurde und bereits mehrere Monate in unserer Einrichtung arbeitet. Eine Vertrauensbasis ist Voraussetzung. Die Tür zum Wickelraum innerhalb der Gruppe bleibt offen. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie allein im Raum ist, informiert sie vorgängig eine andere Person aus dem Kollegium. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Rücken oder Arm (nicht streicheln), und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die individuellen Einschlafrituale der Kinder werden mit den Eltern kommuniziert.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleidung oder (Bade-) Windeln tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, Sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an, die Kinder nennen mich beim Vornamen.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich.

Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der KiTa aufhält, wer kommt und geht. Hierbei bin ich besonders aufmerksam bei mir nicht bekannten Personen und spreche die Betreffenden nach Möglichkeit an und dokumentiere ungewohnte Situationen wo ich ein komisches Gefühl habe.
- Zur Sicherheit aller Kinder bleibt die Haustür in der Kernzeit geschlossen.
- Ich kenne die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setze sie um.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.
- Wir verzichten darauf, dass Geburtstagskinder für die anderen Kinder eine „Mitgabe“ austeilen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist für mich die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.
- Wenn eine Veröffentlichung von Bildern angedacht ist z.B. Angebot eines Praktikanten werden die Eltern zuvor separat um Einverständnis gefragt.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern.
- Der Früh- und Spätdienst, sowie gesonderte Angebote mit einzelnen Kindern oder Kleingruppen werden von einer/m Mitarbeiterin/er allein geleistet. Die Kollegen/innen sind darüber informiert.

Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen.
- Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können. Der pädagogische Umgang mit den einzelnen Situationen wird im Gruppenteam gruppenintern besprochen.
- Die sexualpädagogische Arbeit dient dazu eventuelle Ängste der Kinder oder Hemmungen abzulegen und Sicherheit zu erfahren. Die sozialpädagogische Arbeit unterstützt die Kinder im Finden und Erkennen ihrer eigenen Identität, dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren. Außerdem stärkt es das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch.
- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeiter, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Beratungs- und Beschwerdewege

Von Grund auf sind wir eine Einrichtung, die Kritik als Chance begreifen und uns gemeinsam mit allen Beteiligten auf den Weg machen, konstruktive Lösungen und Kompromisse zu finden, die wir pädagogisch vertreten können.

Unser langfristiges Ziel ist die Implementierung klarer Beratungs- und Beschwerdewege, die transparent gestaltet und kommuniziert werden.

Dies bezieht sich auf Kinder, Eltern und Mitarbeiter gleichermaßen.

Wir haben deshalb Melanie Amm als unsere Ansprechpartnerin für alle Fragen des Schutzkonzeptes benannt. Sie steht für Beschwerden und beratend zur Seite, wenn es um Kindeswohlgefährdung oder andere Anliegen rund um das Schutzkonzept geht.

Melanie Amm ist wie folgt erreichbar: Kinderhaus St. Josef Weisendorf, Ameisengruppe, 09135/8234. Sie ist zuständig für die Aufnahme von Beschwerden, weiß um externe Ansprechpartner und hat die notwendigen Informationen für weiterführende Maßnahmen im Ernstfall. Sie ist zuständig für Intervention und nachhaltige Aufarbeitung in allen Belangen des institutionellen Schutzkonzeptes.

Um das Schutzkonzept nachhaltig zu implementieren, achten wir bereits bei der Auswahl unseres Personals darauf, dass künftige Mitarbeiter sich mit diesen Standards einverstanden erklären. Auch Praktikanten und ehrenamtlich tätige Personen werden von Anfang an auf unsere bestehenden Regelungen und unsere innere Grundhaltung aufmerksam gemacht und sind dazu aufgefordert, sich bestmöglich daran zu halten.

Wir legen höchsten Wert auf eine nachhaltige Auseinandersetzung, Reflexion und Sensibilisierung jedes einzelnen Mitarbeiters im Sinne des Schutzkonzeptes. Deswegen werden wir auch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen etablieren.

Ombudsstellen

§ 9a SGB VIII Ombudsstellen: In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlichen Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung der Missbrauchsbeauftragten zu melden. Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus.

Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Sie zeigt Verfahrenswege für verschiedenen Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Je nach Einrichtung unterscheiden sich im Einzelnen die jeweiligen Kontaktpersonen oder erfolgen möglicherweise unterschiedliche Schritte, die Vorgehensweise in der Praxis zielt jedoch immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung.

Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich Vorgeschiedene hinaus. Über die dafür notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort informiert sein. Die Stabilisierung des institutionellen Alltags nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ist Voraussetzung, dass eine Einrichtung die Vermutung oder den Verdacht von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nicht mehr leugnen muss, sondern als Teil ihrer Geschichte wahr- und annehmen

kann. Erst dann ist es möglich, Präventionsangebote einzuleiten. Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen ist das Angebot notwendiger und angemessener Hilfen für alle Ebenen der Institution.

Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder, aber auch für Kolleginnen und Kollegen, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern zu ziehen.

Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist Melanie Amm als Ansprechpartnerin für die Prävention sexualisierter Gewalt bestellt. Als Ansprechpartnerin hat sie Einblick in die Struktur der Kita und versteht sich als erste Anlaufstelle zum Thema „sexualisierte Gewalt“ (Kontaktdaten s. Beratungs- und Beschwerdewege).

Personen oder Teams, die Kontakt zu Opfern und/oder Beschuldigten hatten oder haben, haben Anspruch auf kontinuierliche Begleitung durch Supervision.

Der Bereich „Sexualpädagogik“ ist in den KiTas zu verankern. Als Präventionsangebot können die KiTas sexualpädagogische Begleitung der Schutzbefohlenen anfordern.

Jede KiTa soll mit Unterstützung der Ansprechperson oder externer Fachleute für sich klären, wie sexualpädagogische Angebote im jeweiligen Arbeitskontext aussehen und umgesetzt werden können. Berücksichtigt werden dabei geschlechtsspezifische Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes:

- Vermittlung von Werten, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht den gleichen Wert und die gleiche Würde haben
- respektvoller Umgang aller unter- und miteinander Daraus ergeben sich Regeln, die in kirchlichen Einrichtungen Grundlage allen Handelns und Sprechens sind:
- Vermeidung rollentypischer Einengungen und Zuschreibungen
- Offenheit für nicht-traditionelle Bilder von Frau- bzw. Mann sein
- Grenzachtung
- Sensibilität
- Achtsamkeit

Im Rahmen des katholischen Profils sind Einrichtungen auf Grundlage des christlichen Menschenbildes angehalten, Kindern ihre Würde zuzusprechen und sie diese spüren zu lassen. Daraus ergeben sich Werte, die im Umgang miteinander eigenmotiviert, selbstbestimmt und ressourcenorientiert umzusetzen sind.

Die Kultur der Achtsamkeit als Programm gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt beinhaltet ein positives Bild von Geschlechtlichkeit und Sexualität als Geschenk Gottes. Insofern ist ein sexualpädagogisches Konzept in den KiTas sinnvoll, das gewährleistet, dass achtsam und rücksichtsvoll mit der eigenen Sexualität und mit der von anderen umgegangen wird.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Sexualität Erwachsener: Kindern geht es um neugieriges, spontanes, spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, das heißt auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen, mit allen Sinnen entdecken, in Unbefangenheit und ohne auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden ohne „Hintergedanken“. Zärtlichkeit und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und leben möchte.

Dies kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken, z.B.:

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus.
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden.
- Schamgefühle werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grundachtung bei sich selbst und anderen gegenüber.
- Fragen zu Sexualität und sexualisierte Sprache können helfen, Kinder zu informieren.
 - Information bietet Kindern Schutz gegen Übergriffe, klare Sprache hilft ihnen, provokante Begriffe einordnen zu können und zu verstehen, was wie ausgedrückt werden kann.
 - Kinder brauchen vom pädagogischen Personal sensibles, respektvolles, offenes, freundliches Umgehen mit Sexualität und Körperlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter muss dabei Grundlage sein. Daraus ergeben sich Werte, die in jeder Einrichtung Anwendung finden:
- Sensibler Umgang beim Wickeln
- Beim Spielen und im Alltag mit Kindern und Jugendlichen bewusst die verschiedenen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz berücksichtigen
- Grenzachtung thematisieren
- Wertschätzenden Ausdruck für Sexualität finden
- Fortbildung und Weiterentwicklung für pädagogisches Personal, z.B. zur Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität

Literaturverzeichnis

§ 45 SGB VIII Absatz 2. (2022). §8a Abs. 4. SGB VIII. (2022).

Bundeskriminalamt. (2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019 Band 4*. Bonn: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Deegener & Körner 2005, W. 2. (kein Datum). *Deegener & Körner 2005, WHO 2003, US Dep Health & Sciences 2002*. (kein Datum). *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* . <https://www.unicef.de>. (08. 07 2022). Von <https://www.unicef.de>: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> abgerufen Kinderrechtskonvention, U. (20. 11 1989). UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut. UN .

Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.